

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Sicherstellung der Regulierung der Dornbirnerach im Gemeindegebiete von Dornbirn sowie der III in den Gemeindegebieten von Schruns und Tschagguns (Schranserfeld) und der IV von der Kapfchlucht abwärts bis zur Mündung in den Rhein.

Hoher Landtag!

In der Landtagsitzung vom 12. Mai d. J. wurde dem volkswirtschaftlichen Ausschusse der Akt betreffend die Ausführung von Regulierungsbauten an der Dornbirnerach samt einem dahingehenden Gesetzentwurfe zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hielt es für zweckmäßig, bei der Vorberatung dieses Gegenstandes zwei weitere Akte in die Verhandlung miteinzubeziehen und zwar die Regulierung der III im Schranserfeld und von der Kapfchlucht abwärts bis zur Mündung derselben in den Rhein, weil hinsichtlich der IIIregulierung in den bezeichneten zwei Strecken beiläufig die gleichen Verhältnisse wie hinsichtlich der Regulierung der Dornbirnerach bestehen, und bezüglich welcher von Seite des Landesausschusses weitere Vorlagen in Aussicht standen, um in einem gemeinsamen Bericht dem Landtage entsprechende Anträge über die Realisierung und Sicherstellung dieser so hochwichtigen Regulierungsbauten unterbreiten zu können.

In den Sessionen der letzten 3 Jahre hat der Landtag eine Anzahl von Gesetzentwürfen zum Beschlusse erhoben, die bestimmt waren, die durch die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1910 an den Wuhrbauten der vorarlbergischen Flüsse und Bäche verursachten Schäden zu beheben und das Land vor weiteren Gefahren und Vernichtungen zu schützen.

Von diesen bereits beschlossenen Gesetzen, unter denen besonders die 2 Elementar-Wasserbaugesetze, dann eine Anzahl Spezialgesetze hinsichtlich Verbauung einzelner Strecken der III und der Bregenzerach, der Ritz, des Alvier-, Meng- und Saminabaches hervorzuhelien sind, haben zumelst die Allerhöchst kaiserliche Sanktion erhalten. Der Sanktion sieht nur noch entgegen das Gesetz über die Regulierung der Fruß im Unterlaufe; die Sanktion dieses Gesetzentwurfes konnte aus dem Grunde

nicht erfolgen, weil Mangels der erforderlichen Mittel es nicht möglich war, eine Rate des Staatsbeitrages in den Meliorationsvoranschlag des ersten Halbjahres 1914 einzusetzen und die Sanktionierung nach den bestehenden Bestimmungen erst nach erfolgter Einstellung der I. Rate in den bezüglichen Voranschlag erwirkt werden kann.

Außer den in den bereits beschlossenen Gesetzen sichergestellten Bauten müssen aber noch einige andere Verbauungen erfolgen und darunter befinden sich 4 große Objekte und zwar die bereits genannten und die Illschluchterweiterung in Feldkirch. Bezüglich des letztern Projektes liegt dem Landtage bereits ein eigener Akt vor, der separater Behandlung zuzuführen ist.

I. Dornbirnerach.

Schon vor Eintritt der Hochwasserkatastrophe des Jahres 1910 und zwar in den Jahren 1906, 1907, 1908 und 1909 wurden auf Grundlage eines schon früher vom damaligen k. k. Rheinbauleiter, nunmehrigen k. k. Hofrates Herrn Philipp Krapf ausgearbeiteten Projektes Verhandlungen über die Verbauung der Dornbirnerach gepflogen, die aber damals zu keinem Abschlusse gelangten. Die Hochwasserkatastrophe im Jahre 1910 erhöhte aber die Gefahr fortwährender Bedrohung großer Gebiete und zeigte die Notwendigkeit der ehesten Regulierung und Ausführung der projektierten Schutzbauten.

Über eine vom Stadtrate an den Landtag gerichtete Eingabe von 22. Nov. 1911 faßte der Landtag in seiner Sitzung vom 31. Jänner 1912 folgenden Beschluß:

„Der Landtag anerkennt die Notwendigkeit der Regulierung der Dornbirnerach und sichert einen entsprechenden Landesbeitrag zu.

Der Landesauschuß wird beauftragt, wegen Festsetzung und Genehmigung der Projekte sowie Sicherung eines Staatsbeitrages mit der k. k. Regierung in Verhandlung zu treten und dem Landtage in nächster Session einen Bericht mit bezüglichen Gesetzentwürfen vorzulegen.“ (Siehe Beilage 37 der Session 1911/12.)

Nachdem es sich herausstellte, das ein Teil der projektierten Bauten rasch durchgeführt werden sollte, führte die Gemeinde mit Zustimmung des k. k. Ackerbaumministeriums in den Jahren 1913 und 1914 die dringendsten Arbeiten mit einem Kostenaufwande von mehr als K 100.000 — vorstufweise gegen feinerzeitigen Rückersatz aus dem Bauфонде aus.

Mit dem Erlasse des k. k. Ackerbaumministeriums vom 14. Februar 1914, Zahl 6587 wurde das Projekt über die Achregulierung entgeltlich unter gewissen die technische Durchführung betreffenden Bedingungen genehmigt und der Kostenvoranschlag mit K 76.000 — festgesetzt und bestimmt, daß dieser Betrag der vom Landesauschuße beabsichtigten landesgesetzlichen Regelung des Unternehmens zugrunde zu legen sei. Hierbei erklärte jedoch das Ministerium, es behalte sich hinsichtlich seiner finanziellen Beteiligung an dem Unternehmen die vollkommen freie, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu treffende Schlußfolgerung bis zum Vorliegen konkreter Anträge des Landesauschusses vor.

Nachdem die k. k. Regierung zu dem vom Landesauschuße ausgearbeiteten Gesetzentwürfe noch nicht Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen und nachdem die Verhandlungen über die Höhe der von Staat, Land und Interessenten zu leistenden Beiträge zur Sicherstellung des Projektes noch nicht zum Abschlusse gelangt sind, so kann der Landtag im jetzigen Sessionsabschnitte nicht in die Beschlußfassung über den vom Landesauschuße vorgelegten eintreten. Dagegen soll bei der Dringlichkeit der Angelegenheit alles Mögliche eingeleitet werden, damit die Gesetzesvorlage in der Herbstsession sicher die Erledigung findet.

II. Illverbannung im Schrunsersfeld.

Die durch die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1910 erfolgten Verwüstungen waren besonders im Montafon sehr groß und von geradezu erschrecklicher Ausdehnung. Die Verwüstungen der Ill machten sich auch im Schrunsersfeld in ausgedehntestem Maße geltend. Die in den beiden Elementar-Wasserbauprogrammen für Erstellung von Schutzbauten in diesem Gebiete vorgesehenen Beträge waren viel zu niedrig bemessen und reichten nur zur Deckung der Kosten der Errichtung provisorischer Bauten aus. Durch das Hochwasser des Jahres 1912 wurden diese provisorischen Schutzbauten vielfach zerstört und neue Verwüstungen in dem sonst so fruchtbaren Gebiete angerichtet.

Über Einschreiten der Gemeinden Schruns und Tschagguns erhielt schon im Jahre 1911 die landschaftliche Bauabteilung in Schruns vom Landesaussschusse den Auftrag hinsichtlich Erstellung definitiver Bauten ein Projekt auszuarbeiten, das auch bis Anfang des Jahres 1912 fertiggestellt war, und einen Kostenaufwand von K 900.000 — erforderte. Nach dem am 12. Mai 1912 eingetretenen neuerlichen Hochwasser ersuchten die beteiligten Gemeinden um landesgesetzliche Sicherstellung des Projektes. In einer weiteren Zuschrift von Schruns vom 13. Juni wurde um baldige Inangriffnahme der dringendsten Bauten ersucht und hiebei die Erklärung abgegeben, die Kosten der Bauten bis zum Betrage von K 60.000 — vorschußweise beizustellen.

Die eingeleiteten Verhandlungen über das Projekt zogen sich sehr in die Länge und die Projektsgenehmigung ist bis heute noch nicht erfolgt.

Es ist aber außerordentlich wichtig und notwendig, daß ehestens eine Entscheidung herbeigeführt, die Ausführung des Projektes sichergestellt und auch vorgesorgt werde, daß die dringendsten Sicherungsarbeiten ohne Verzug ausgeführt werden können.

III. Illverbannung von der Kapfchlucht abwärts.

Ähnlich wie bei der Regulierung der Ill in Schruns verhält es sich mit jener von der Kapfchlucht abwärts bis zur Mündung der Ill in den Rhein. Das Projekt erfordert einen Kostenaufwand von K 900.000 —. Die Verhandlungen hinsichtlich dieses Projektes sind ebenfalls noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Außer technischen Fragen kommt bei diesem Projekte auch die Frage der Einbeziehung einer Entschädigung der von der Firma Hämmerle anlässlich der Hochwasserkatastrophe des Jahres 1910 aufgeführten Schutzbauten im Betrage von K 177.000 — in die Baukostensumme in Betracht.

* * *

In Anbetracht der geschilderten Sachlage richtete der Landesaussschuß auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 24. März d. J., Zl. 1593, eine Eingabe an Se. Exzellenz, den Herrn Ackerbauminister, in der dargelegt wurde, daß außer den bereits sichergestellten Wasserschutzbauten noch eine Anzahl weiterer Bauten aufzuführen seien, um das Land Vorarlberg vor weiteren Überschwemmungen und Gefahren zu schützen. Unter diesen Bauten seien es besonders 4, hinsichtlich welcher mit der k. k. Regierung schon seit längerer Zeit Verhandlungen gepflogen worden seien, ohne diese bisher zu einem Abschluß gebracht zu haben. Diese Bauten betreffen die Illschluchterweiterung in Feldkirch, dann die 2 oben bezeichneten Illregulierungen und die Regulierung der Dornbirnerach. Hinsichtlich der beiden Illregulierungen seien noch nicht einmal die Projekte genehmigt und bei allen Projekten die Verhandlungen bezüglich der Beitragsleistung des Staates noch keine Vereinbarung erfolgt.

Bei der großen Wichtigkeit dieser Bauten für den Schutz des Landes und bei den bedeutenden Auslagen, die deren Ausführung erfordern, wäre die Überprüfung an Ort und Stelle gewiß sehr wünschenswert und der Landesaussschuß unterbreite daher die Bitte, das Geeignete ehestens zu veranlassen,

daß eine derartige Überprüfung der 2 Projekte bald erfolge. Hierbei könnten auch Verhandlungen über die Beitragsleistung der beteiligten Faktoren auch hinsichtlich der übrigen Projekte gepflogen werden.

Diesem Ansuchen des Landesauschusses wurde seitens des Ministeriums in zuvorkommendster Weise entsprochen, die technischen Erhebungen seitens der von der k. k. Regierung entsendeten Organe haben in dieser Woche bereits begonnen und werden sich hieran im Laufe der nächsten Woche die kommissionellen Besichtigungen und Verhandlungen anschließen.

Es steht sonach zu erwarten, daß die Verhandlungen nunmehr bald zu einem günstigen Abschlusse gelangen. Immerhin wird es aber Aufgabe des Landesauschusses bleiben, wie bisher mit aller Kraft und allem Nachdrucke auf die Realisierung und Sicherstellung der mehrfach bezeichneten Bauten hinzuwirken.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß ist der Anschauung, der Landesauschuß sei zu beauftragen, in der bezeichneten Weise vorzugehen und stellt daher folgende

U n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der Landesauschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die Genehmigung der Illverbauungsprojekte für Schrunkerfeld und Kapfchlucht abwärts ehestens erfolge.
2. Hinsichtlich dieser zwei Projekte, sowie jenes bezüglich der Regulierung der Dornbirnerach hat der Landesauschuß dahinzuwirken, daß ehetunlichst eine Vereinbarung bezüglich der Beitragsleistung der beteiligten Faktoren erzielt werde. Auch ist die k. k. Regierung anzugehen, hinsichtlich der genannten 3 Projekte die Baubewilligung zur Durchführung der dringendsten Arbeiten bei Vorschußleistung der Gemeinden noch vor der gesetzlichen Sicherstellung der Projekte zu erteilen.
3. Der Landesauschuß erhält endlich den Auftrag, die zur gesetzlichen Sicherstellung der Projekte erforderlichen Gesetzentwürfe mit der k. k. Regierung zu vereinbaren und dieselben dem Landtage in der Herbstsession in Vorlage zu bringen.“

Bregenz, 20. Mai 1914.

Josef Fink,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.